

Aus den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

Am 23. Juni 1876 hat die Vereinigte Bundesversammlung zum Suppleanten des Bundesgerichtes gewählt: Hrn. Gustave Pictet, von Genf, gew. Bundesrichter.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 14. Juni 1876.)

Der Bundesrath hat den Erlaß zweier Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände beschlossen, betreffend die Referendumsbegehren und die neue Eintheilung der schweizerischen Konsulate in Frankreich.

1) Referendumsbegehren.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Kreisschreiben vom 12. Februar d. J. haben wir Sie auf die Bestimmungen von Art. 5 des Bundesgesetzes, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni 1874 (A. S., n. F. I, 116), aufmerksam gemacht und Ihnen, immerhin nur beispielshalber, eine Formel für die Beglaubigung der Unterschriften am Fuße eines Referendumsbegehrens mitgetheilt.

Nachdem sich Zweifel darüber erhoben haben, ob diese Formel verbindlich sei, und ob insbesondere der Bundesrath von den Gemeindebehörden mit der Bezeugung der Stimmberechtigung der Unterzeichner zugleich auch die Bescheinigung der *Aechtheit* der Unterschriften zu verlangen beabsichtige, beehren wir uns, Ihnen mitzuthemen, daß dies nicht die Absicht jenes Kreisschreibens war.

Die Ihnen durch das letztere mitgetheilte Formel hat nicht einen obligatorischen Charakter; wir wollten auch, da das Gesetz von den Gemeindebehörden die Bezeugung der *Aechtheit* der

Unterschriften nicht verlangt, denselben eine Verpflichtung dazu nicht auferlegen. Hinwieder glauben wir, es liege in erster Linie den Gemeindebehörden ob, über die Beobachtung folgender Vorschrift im Artikel 5 jenes Gesetzes zu wachen:

„Der Bürger, welcher das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Wer unter eine solche Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze.“

Nun ist es aber bei Referendumsbegehren vorgekommen, daß die Gemeindebehörden die stimmfähigen Bürger versammelten, sie über die Opportunität, sich dem Begehren anzuschließen, beriethen, dann ein Verzeichniß jener Bürger aufnahmen und dasselbe beglaubigt der Bundesbehörde einsandten. Gewiß haben ferner oft einzelne Bürger für andere unterzeichnet, indem sie sich als hiezu ermächtigt betrachteten. Es sind dies förmliche Verletzungen des Gesetzes, gegen welche wir die kantonalen und Gemeindebehörden durch unser Kreisschreiben vom 12. Februar zur Vorsicht mahnen wollten. Immerhin glauben wir, um einem im Schoße des Ständerathes geäußerten Wunsche zu entsprechen, die hier in Frage stehende Beglaubigungsformel abändern zu sollen, und zwar in folgender Weise:

„Der Unterzeichnete, Gemeindspräsident (Ammann u. s. w.) von bezeugt die Stimmberechtigung der (Zahl) Unterzeichneten auf gegenwärtiger Liste und erklärt, daß dieselben ihre politischen Rechte in dieser Gemeinde ausüben.“

Indem wir Sie ersuchen, Vorstehendes zur Kenntniß der Gemeindebehörden und des Publikums zu bringen, benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, mit uns in Gottes Machtschuz zu empfehlen.

2) Konsulatseintheilung in Frankreich.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unter Bezugnahme auf Art. 5 des Konsularreglements vom 26. Mai 1875 (A. S. neue Folge I, 528) und behufs leichter Führung der Immatrikulationslisten über die in Frankreich mit Algerien aufhältlichen Schweizer haben wir uns veranlaßt gesehen, eine neue Gebietsumschreibung der bereits dort bestehenden neun schweizerischen Konsulate vorzunehmen und im Zusammenhang damit zwei neue Posten, ein Konsulat in Nantes und ein Vizekonsulat in Bayonne zu errichten. An den erstern haben wir berufen: Herrn Jean Siméon Voruz, von Moudon, Maschinenfabri-

kant in Nantes, an letztern: Herrn Friedrich Philipp Roth, von Basel, vom Hause Gebrüder Roth in Bayonne.

Indem wir uns beehren, Ihnen hievon zum Vormerk Kenntniß zu geben, benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

(Vom 19. Juni 1876.)

Zur Beurtheilung eines in der Militärschule in Luziensteig vorgekommenen Straffalles hat der Bundesrath ein Kriegsgericht niedergesetzt und in dasselbe gewählt:

als Richter: Hrn. Hauptmann Luzius Caffisch, in Chur;
 " Oberlieutenant Hermann Sprecher, in Chur;
 „ Suppleanten: " Hauptmann Paul Barli, in Chur;
 " Guidenlieutenant Thomas Hold, in Chur.

Der Bundesrath wählte:

(am 19. Juni 1876)

als Postkommis in Basel: Hrn. Ernst Schneider, von Langen-
 bruk (Basel-Landschaft), derzeit
 Postkommis in Waldenburg;
 „ „ " Payerne: Frau Emma Meystre, von Courtilles
 (Waadt), in Payerne;

(am 21. Juni 1876)

als Postbureauchef in Biel: Hrn. Fritz Huber, von Evillard (Bern),
 bisher Postkommis in Biel;
 „ Postkommis in St. Gallen: " Anton Gehler, von Wallenstadt
 (St. Gallen), derzeit Postkommis
 in Sitten;
 „ Telegraphistin in La Chièsz: Jgfr. Sophie Crépon, von und in La
 Chièsz (Waadt);
 „ „ " Randa: " Alina Biner, von und in Randa
 (Wallis).

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1876
Date	
Data	
Seite	123-125
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 178

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.